

derung von kirchlicher Entwicklungsarbeit. Bemerkenswert daran ist, daß die zentrale Kategorie sowohl des sozial-ethischen als auch theologischen Teils dieselbe ist, nämlich die der *Menschenrechte*. Mit der Schlußbotschaft Pauls VI. von der Bischofssynode 1974 „*Menschenrechte und Versöhnung*“ zeigt sich Justitia et Pax „fest davon überzeugt, daß die Förderung der Menschenrechte eine Forderung des Evangeliums ist und daß sie deswegen in ihrem Dienst eine zentrale Stellung einnehmen muß“ (vgl. HK, Dezember 1974, 624 f.).

Eine „große Bewegung der Solidarität unter und mit den Armen“

Weit stärker, als in einer Erklärung zu entwicklungspolitischen Fragen unumgänglich, gehen die Autoren des Justitia-et-Pax-Dokuments auf das z.T. schwierige Verhältnis von Menschenrechten und Kirche ein. Die Vorstellung von einer festgefühten Ordnung habe die Dynamik der *christlichen Freiheit* lange Zeit niedergehalten und verdrängt. Die Freiheitsimpulse des Glaubens seien in die „säkulare moderne Freiheitsbewegung“ abgewandelt, die sie, oft gegen den Widerstand der Kirche, gesellschaftlich wirksam gemacht habe. Dennoch zeigte sich im Glauben auch die Grenze des Ethos der Menschenrechte: Die Gerechtigkeit, um die es der Ethik der Menschenrechte gehe, bleibe stets hinter der *größeren Gerechtigkeit Gottes* zurück. Beim Versuch, Handlungsperspektiven für die Zukunft zu entwickeln, stützt sich das Dokument in seinem letzten Teil auf einen „Realismus“, der einerseits zwar von einer „nüchternen Einschätzung der Hindernisse und Schwierigkeiten“ ausgehen will, der aber „Vertrauen auf die Kräfte des Glaubens, der Hoffnung und Liebe“ gleichermaßen als Realismus begreift. Dieser Teil enthält sowohl einen Maßnahmenkatalog für den Süden wie den Norden, mit der ein von der Selbsthilfe der Armen getragener Entwicklungsprozeß in Gang gesetzt werden soll. Der Bundestagsbeschluß „Armutsbekämpfung in der Dritten

Welt durch Hilfe zur Selbsthilfe“ von 1989 wird begrüßt und die Bundesregierung aufgefordert, diesen Parlamentsbeschluß zur Grundlage der Entwicklungszusammenarbeit zu machen. Neben den konkreten politischen Forderungen zur Besserung der Lebenssituation der Armen entwickelt Justitia et Pax die Perspektive einer „großen sozialen Bewegung der Solidarität unter und mit den Armen“, die man sich als Christen und Kirche verpflichtet mitzutragen, zu ermutigen und zu stärken. Bemerkenswert hieran ist zumindest, daß sich die kirchliche Entwicklungsarbeit damit eingliedert in eine breite soziale Bewegung, anstatt vor allem auf die eigenen Kräfte zu vertrauen. Nicht ohne eine gehörige Portion Selbstkritik wird im übrigen darauf hingewiesen, daß man als Christen und Kirche im Rahmen dieser angestrebten breiten Bewegung nur glaubwürdig sei, wenn man die „vertretene und verkündete vorrangige Option für die Armen auch in unserem eigenen Leben und im Leben der Kirche überzeugend“ verkörpere. Man müsse nicht nur seinen eigenen Lebensstil und Konsumverhalten ändern, sondern auch den „Umgang mit Macht und Autorität innerhalb der Kirche“ überprüfen.

Vieles in „Gerechtigkeit für alle“ ist nicht wirklich neu – kann es auch nicht sein, zumal bei einem Thema, in dem gerade die Kirchen sich zuweilen wie einsame Mahner immer wieder zu Wort melden. Wie begründet im einzelnen die Hoffnung auf die Schaffung einer „breiten sozialen Bewegung zur Solidarität unter und mit den Armen“ ist, mag dahingestellt sein. Die Selbstbeschränkung, die man sich in den politischen Forderungen auferlegt hat, indem man fordert, worüber teilweise Konsens besteht, selbst wenn die politische Realisierung aussteht, mag den einen oder anderen in dem Eindruck bestärken, hier lasse es die Kirche an prophetischem Geist mangeln, für das politische Gespräch dürfte es insgesamt eher von Vorteil sein. Ähnliches gilt für die Tatsache, die Menschenrechte zur entscheidenden Begründungsgrundlage kirchlichen Handelns zu machen. Damit schließt sich die Kirche nicht selbst von der Anerkennung des universalen Konsenses über die Grundlagen menschlichen Zusammenlebens aus, sondern bindet sich ein – ohne damit ununterscheidbar zu werden. Möglicherweise liegt hierin das auf längere Sicht entscheidende Verdienst dieses Dokumentes. K. N.

Lehrverurteilungen: offizielle evangelische Stellungnahmen

Es ist schon fast sechs Jahre her, daß die nach dem Besuch Johannes Pauls II. in der Bundesrepublik vom Herbst 1980 ins Leben gerufene Gemeinsame Ökumenische Kommission ihren Schlußbericht vorlegte (vgl. HK, März 1986, 135 ff.). Darin stellte sie vor allem das gewichtigste Ergebnis ihrer Arbeit vor, die in ihrem Auftrag vom Ökumenischen Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen angefertigten Untersuchungen zu den Lehrverurteilungen des 16. Jahrhunderts, die in beiden Kirchen immer noch gelten. Die Kommission legte die Verwerfungsstudie der Deutschen Bischofskonferenz

und dem Rat der EKD mit der Bitte vor, das Dokument zu prüfen und konkrete Folgerungen für die Urteile der Kirchen übereinander zu ziehen. Die Leitungen der betroffenen Kirchen wurden gebeten, „verbindlich auszusprechen, daß die Verwerfungen des 16. Jahrhunderts den heutigen Partner nicht treffen, insofern seine Lehre nicht von dem Irrtum bestimmt ist, den die Verwerfung abwehren wollte.“

Im offiziellen Prozeß der Rezeption des Dokuments über die Lehrverurteilungen liegen auf *evangelischer Seite* jetzt erste Stellungnahmen vor: die Stellungnahme eines Gemeinsamen

Ausschusses der *Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands* (VELKD) und des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes vom 13. September (Texte aus der VELKD, Nr. 42) und die Stellungnahme der von der *Arnoldshainer Konferenz* eingesetzten Theologischen Kommission vom 29. September. Beide Texte enthalten eine *Beschlußvorlage* für die Synoden der Glied- bzw. Mitgliedskirchen zum Dokument über die Lehrverurteilungen. Schon vor den Stellungnahmen aus der VELKD und der Arnoldshainer Konferenz hatte die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Göttingen eine Studie zum Lehrverurteilungsdokument veröffentlicht (*Überholte Verurteilungen?*, Göttingen 1991).

Empfehlungen nur teilweise angenommen

Die beiden Voten der VELKD und der Arnoldshainer Konferenz gehen *methodisch* unterschiedlich vor. Der umfangreichere Text des Gemeinsamen Ausschusses von VELKD und Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes, nimmt zu jedem einzelnen Canon des Trienter Konzils, in dem die Lehre der Reformatoren verurteilt wird und zu jeder Lehrverurteilung in den reformatorischen Bekenntnisschriften Stellung und geht damit neben allgemeinen Bewertungen der Ergebnisse der Verwerfungsstudie in ihren verschiedenen Teilen (Rechtfertigung, Sakramente, Amt) auch auf die einzelnen Verwerfungssätze ein. Die Stellungnahme aus der Arnoldshainer Konferenz beschränkt sich demgegenüber auf zusammenfassende Bewertungen der Tragfähigkeit der Ergebnisse in der Verwerfungsstudie, ohne detailliert auf Einzelpunkte einzugehen, und konzentriert sich dabei vor allem auf die Frage, ob die in den evangelischen Bekenntnisschriften enthaltenen Lehrverurteilungen die im Dokument als katholisch vorgetragene Lehre treffen. Sie enthält außerdem eine kritische Auseinandersetzung mit Voraussetzungen und Grundsätzen der Arbeit des Ökumenischen Arbeitskreises sowie mit

dem Schlußbericht der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission. Auch der VELKD-Text beschäftigt sich in seinem Einleitungsteil mit Grundfragen nach dem Verständnis von Lehrverurteilung und Kirchengemeinschaft, die sich im Blick auf das Dokument des ÖAK stellen.

In ihrer zusammenfassenden Einschätzung der Ergebnisse, wie sie jeweils in den *Beschlußvorlagen* für die Synoden formuliert wird, laufen die beiden evangelischen Stellungnahmen parallel. In beiden Texten heißt es, man könne der Bitte der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission, „verbindlich auszusprechen, daß die Verwerfungen des 16. Jahrhunderts den Partner nicht treffen, insofern seine Lehre nicht von dem Irrtum bestimmt ist, den die Verwerfung abwehren wollte“, *nur teilweise entsprechen*. In der Arnoldshainer Stellungnahme wird darauf hingewiesen, die Texte zu den Lehrverurteilungen legten noch keinen Lehrkonsens vor. „An verschiedenen Stellen bleibt ein eindeutiger Unterschied, ja Gegensatz in der Lehre.“ Bei der VELKD stellt man fest, es gebe weiterhin auch Lehrverurteilungen, die noch träfen und eine Reihe von Lehrverurteilungen treffe nur dann nicht mehr, „wenn eine bestimmte Interpretation lehramtlich von römisch-katholischer Seite festgestellt wird“.

An drei zentralen Kontroverspunkten sehen beide Stellungnahmen in dem Lehrverurteilungsdokument aus evangelischer Sicht *Fortschritte* auf dem Weg zu mehr evangelisch-katholischer Kirchengemeinschaft erreicht: im Verständnis der Rechtfertigung, der Eucharistie und des Papstamtes. Zum letzten Punkt heißt es in dem VELKD-Text, die Bezeichnung des Papstes als „Antichrist“ in den lutherischen Bekenntnisschriften sei trotz bleibender sachlicher Kritik zurückzunehmen, da es heute nicht angemessen sei, diese Kritik in ein „solches endzeitliches definitives Urteil“ zu kleiden. Als fundamentalen Fortschritt im katholisch-lutherischen Dialog würdigt die Stellungnahme die im Lehrverurteilungsdokument festgestellte Einigung darin, „daß die

Rechtfertigungslehre ihre Bedeutung nicht nur als besondere Teillehre im Ganzen der Glaubenslehre unserer Kirche hat, sondern daß ihr darüber hinaus eine Bedeutung als Maßstab für Lehre und Praxis unserer Kirchen insgesamt zukommt“. Zustimmend zur Kenntnis genommen wird auch die Aussage des Dokuments, das Kreuzesopfer Christi könne im Abendmahl weder fortgesetzt noch wiederholt, noch ersetzt, noch ergänzt werden.

Noch keine verbindlichen Aussagen

In der Stellungnahme der Arnoldshainer Konferenz wird festgehalten, eine Rechtfertigungslehre, die besage, „daß wir Sünder allein aus der vergebenden Liebe Gottes leben, die wir uns nur schenken lassen, aber auch keine Weise, wie abgeschwächt auch immer, ‚verdienen‘ oder an von uns zu erbringende Vor- und Nachbedingungen binden können“ (Zitat aus dem Lehrverurteilungsdokument), werde von den Verwerfungen der Schmalkaldischen Artikel und der Konkordienformel nicht getroffen. Gleiches gilt der Stellungnahme zufolge von den Aussagen zur Messe und zum Papsttum im Dokument. Gleichzeitig heißt es zu den genannten Punkten, es wäre zu begrüßen, wenn das katholische Lehramt feststellte, „daß die Verwerfungssätze von Trient die reformatorische Rechtfertigungslehre (das reformatorische Verständnis des Abendmahls, das reformatorische Verständnis des Amtes) nicht treffen“.

Auf *katholischer Seite* liegt bislang noch keine offizielle Stellungnahme zum Dokument über die Lehrverurteilungen vor. Die entsprechende Arbeitsgruppe der Deutschen Bischofskonferenz wird vermutlich Anfang nächsten Jahres einen ersten Entwurf für eine Stellungnahme fertigstellen. Auch in Rom beschäftigt sich eine Arbeitsgruppe mit den Aussagen der Verwerfungsstudie (das Einheitssekretariat war in der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission vertreten); mit besonderem Nachdruck scheint man aber auch in der Kurie die Sache bislang nicht zu

betreiben. Da von der katholischen Kirche im Konzil von Trient wesentlich mehr Lehrverurteilungen gegenüber den Reformatoren ausgesprochen wurden als umgekehrt von den reformatorischen Bekenntnisschriften gegenüber katholischer Lehre und Praxis und (so die Feststellung der VELKD-Stellungnahme) die Verwerfungssätze in den reformatorischen Bekenntnisschriften und im Trienter Konzil einen unterschiedlichen Rang und unterschiedliche Zielsetzungen haben, dürfte die Rezeption der Verwerfungsstudie bzw. ihrer Ergebnisse auf katholischer Seite eher noch größere Schwierigkeiten bereiten als auf evangelischer.

Die jetzt vorliegenden Stellungnahmen von VELKD und Arnoldshainer Konferenz haben *keinen verbindlichen Charakter*, sondern müssen ihrerseits erst von den jeweiligen Glied- bzw. Mitgliedskirchen durch die Synoden rezipiert werden. Für den VELKD-Bereich soll aufgrund der Voten der Gliedkirchen eine gemeinsame Stellungnahme von Generalsynode und Bischofskonferenz der VELKD und Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes beschlossen werden. Dem soll die Sammlung aller Stellungnahmen aus dem *Lutherischen Weltbund* folgen sowie die Prüfung der Frage, ob sich hieraus eine gemeinsame lutherische Stellungnah-

me auf Weltebene ergibt. Die Arnoldshainer Konferenz hat ihre Mitgliedskirchen zunächst einmal bis zum 15. März 1992 um Äußerungen zu der Frage gebeten, ob sie die jetzt erarbeitete Stellungnahme mit der Beschlußvorlage ihren Synoden in der vorgeschlagenen Form vorlegen können. Das synodale Verfahren in den einzelnen Kirchen soll erst eröffnet werden, wenn die Vollkonferenz sich im April nächsten Jahres die Stellungnahme aufgrund der Rückäußerungen aus den Konferenzkirchen zu eigen gemacht hat.

Die Arbeit hat sich schon jetzt gelohnt

Schon jetzt ist allerdings unschwer absehbar, daß die großen Erwartungen, die bei der Veröffentlichung der Studie zu den Lehrverurteilungen teilweise geäußert wurden, so kaum in Erfüllung gehen werden. Die beiden evangelischen Stellungnahmen wirken in dieser Hinsicht jedenfalls *ernüchternd*. Viel wird natürlich gerade für die weitere Rezeption der Lehrverurteilungsstudie in den reformatorischen Kirchen von der katholischen Positionsbestimmung abhängen. Nicht umsonst wird in den beiden evangelischen Stellungnahmen immer wieder darauf hingewiesen, daß die eigene Bewertung des Dokuments in

vieler Hinsicht davon abhängt, ob und in welcher Weise sich das katholische Lehramt die in der Lehrverurteilungsstudie erarbeitete Deutung der katholischen Lehre über Rechtfertigung, Sakramente und Amt zu eigen machen könne.

Die Lektüre der beiden evangelischen Stellungnahmen zeigt aber auch, daß die Beschäftigung mit dem Ansatz und den Einzelergebnissen der Verwerfungsstudie *wichtige Einsichten und Klärungen für die Methode des Lehrgesprächs* zwischen den reformatorischen Kirchen und der katholischen Kirche erbracht hat bzw. noch erbringen kann. Damit hat sich die Arbeit des Ökumenischen Arbeitskreises zu den gegenseitigen Lehrverurteilungen schon jetzt als hilfreich für die mühsame Suche nach größerer und verbindlicherer Gemeinschaft zwischen Rom und den Kirchen der Reformation erwiesen, zumal es sich ja nicht nur um ein deutsches Projekt handelt. Die Vorstellungen über Gestalt und Bedingungen von Kirchengemeinschaft gehen allerdings nach wie vor auseinander; der offizielle Rezeptionsprozeß der Studie über die Lehrverurteilungen wird dieses Problem eher aufs neue sichtbar machen als lösen können. Das nimmt *Teilergebnissen*, wie sie in diesem Prozeß hoffentlich zu erreichen sein werden, nichts von ihrem Wert.

U. R.

Eine mißglückte Premiere

Die ersten freien Parlamentswahlen in Polen

Nicht weniger als 29 Parteien oder Listenverbindungen sind nach den Parlamentswahlen vom 27. Oktober in den Sejm, die erste Kammer des polnischen Parlaments, eingezogen. Zu den ersten freien Parlamentswahlen in Polen äußerte sich der Episkopat mehrfach: zunächst in zwei Stellungnahmen, die keine direkten Wahlempfehlungen enthielten, dann schließlich in einer konkreten Empfehlung für fünf Parteien und Listenverbindungen. Auf sie entfielen am Wahlsonntag bei einer Beteiligung von 43 Prozent insgesamt 25 Prozent der abgegebenen Stimmen.

Am 27. Oktober 1991 fanden in der Republik Polen zum ersten Mal nach dem Zweiten Weltkrieg freie Wahlen zur ersten Kammer des Parlaments, dem Sejm, statt. Gleich-

zeitig wurde der Senat, die 1989 nach fünfzigjähriger Pause wiedereingerichtete zweite Kammer, bereits zum zweiten Mal nach einem demokratischen Mehrheitswahlrecht gewählt. Die Sejmwahlen am 4. Juni und die Nachwahlen am 18. Juni 1989 waren entsprechend den Vereinbarungen am Runden Tisch noch nicht wirklich demokratisch gewesen. 65 Prozent der Parlamentssitze waren nach der Wahlordnung vom 7. April 1989 der damals noch existenten Koalition aus Polnischer Vereinigter Arbeiterpartei (PZPR), Bauernpartei (ZSL), Demokratischer Partei (SD) und regierungsnahen katholischen Gruppierungen (PAX, PZKS, ChSS/UChS) zugesprochen worden. Das daraufhin entstandene „Kontraktparlament“ geriet von Monat zu Monat mehr zu einem *Anachronismus in Mittel- und*